

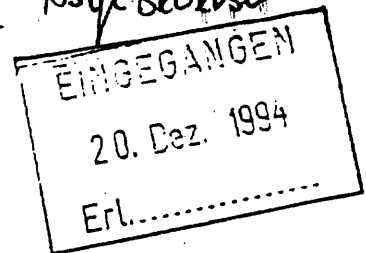
C 1229

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsnummer:
7 G 3182/94(1)

Keine Sozialhilferechtliche
Sanktion (hier: Sachleistungen)
wegen straffähig
für strafrechtlich auffällig ge-
wordene Asylbewerber

B E S C H L U S S



In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Freigericht-Somborn,
Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Ralf ten Venne, Thomas Kieseritzky und Fred Wenzel,
Scheffelstr. 9, 60318 Frankfurt/M.,
Az.: 2332.94.03

g e g e n

den Main-Kinzig-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuß - Rechtsamt,
Eugen-Kaiser-Str. 9, 63450 Hanau,
Antragsgegner,

w e g e n Sozialhilferecht

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 7. Kammer -
am 09.12.1994 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller ab Zustellung dieses Beschlusses Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in bar zu gewähren.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

G r ü n d e :

Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihm Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von baren Geldleistungen zu gewähren, hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei hat der Antragsteller die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung, den Anordnungsgrund, sowie die Voraussetzungen des im Einzelfall verfolgten Sozialleistungsanspruchs, den Anordnungsanspruch, glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO).

Der gestellte Antrag ist bei verständiger Würdigung des Begehrens des Antragstellers dahingehend zu verstehen, daß die aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes gewährten Regelsatzleistungen zukünftig nicht mehr in Form von Wertgutscheinen nebst einem Taschengeld geleistet werden, sondern in bar (§ 88 VwGO in entsprechender Anwendung). Etwaige in der Vergangenheit erlittene Nachteile lassen sich mit der einstweiligen Anordnung nicht beseitigen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der auf öffentliche Hilfeleistungen angewiesene Antragsteller die für seinen Lebensunterhalt bestimmten Wertgutscheine bereits eingelöst hat.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller notwendig. Im Falle der Verweigerung vorläufigen Rechtsschutzes würden dem Antragsteller schwere Nachteile entstehen, die auch bei einem späteren Obsiegen in der Hauptsache nicht wieder ausgeglichen werden könnten. Der geltend gemachte Anspruch des Antragstellers

auf Geldleistungen wäre angesichts verbrauchter Sachleistungen in einem späteren Hauptsacheverfahren nicht mehr zu realisieren. Vorliegend kommt noch die Besonderheit hinzu, daß der Antragsgegner diese Form der Leistungsgewährung gewählt hat, um einen durch "wildes Plakatieren" auffällig gewordenen Asylbewerber zu disziplinieren.

Der Antragsteller hat auch einen Sachverhalt glaubhaft gemacht, aufgrund dessen ihm ein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zusteht. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. §§ 11, 12, 22 BSHG. Der Antragsteller gehört zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, weil er sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält und eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt. Da über seinen Asylantrag mehr als 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, bestimmt § 2 AsylbLG, daß auf den Antragsteller abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Nach § 22 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt. Das bedeutet, daß laufende Leistungen zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren sind. Es entspricht dem in § 1 Abs. 2 BSHG niedergelegten Grundsatz, den Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, einem erwachsenen Menschen die Möglichkeit zu lassen, im Rahmen der ihm zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten (BVerwG, Urt. vom 16.1.1986, FEVS 35, S. 271 ff.). Eine von diesem Grundsatz abweichende Ermessensentscheidung über Form und Maß der Sozialhilfe (§ 4 Abs. 2 BSHG), die auf den vorliegenden Einzelfall abgestellt ist, hat der Antragsgegner nicht getroffen. Grundlage für die hier praktizierte Ausgabe von Wertgutscheinen an den Antragsteller scheint sein internes Schreiben vom 20.5.1993 zu sein, wonach Sozialleistungen für strafrechtlich in beachtenswerter Weise in Erscheinung getretene

Asylbewerber auf Sachleistungen umzustellen und diese um 20 % zu kürzen seien. Abgesehen davon, daß der Antragsteller mit seiner "Plakataktion" kaum diese vom Antragsgegner aufgestellten Voraussetzungen erfüllen dürfte, findet dies im Gesetz keine Grundlage. Denn der Antragsgegner verfolgt mit dem Mittel der Ermessensausübung außerhalb des Bundesozialhilfegesetzes liegende Zwecke, wenn er strafrechtlich auffällige Asylbewerber sozialhilferechtlich einschränkt.

Gerichtskosten werden in Sozialhilfeangelegenheiten nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO). Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner als Unterlegener zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde möglich.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 44-48
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Ellerhusen

Flesch

Pütger